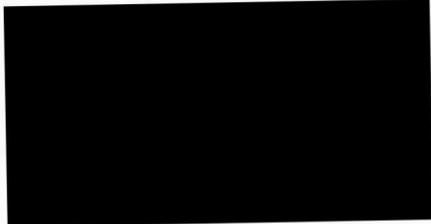


**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS**



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg



**Amt für Veterinärwesen & Lebensmittel-
überwachung**

Okenstr. 29 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr



Datum: 06.04.2020

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bescheid vom 18.03.2020

Betroffener Betrieb: Lamos, Güterstraße 7, 77652 Offenburg

Sehr geehrter

nach dem der o.g. Bescheid bestandskräftig wurde, wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Kontrolle vom	Unzulässige Abweichungen	Maßnahmen
19.06.2019	keine nicht zulässigen Abweichungen	-
28.05.2019	1. Der befüllte Mülleimer stand zum Zeitpunkt der Kontrolle offen und ohne Deckel neben der Rührmaschine. (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anh. II Kap. VI Nr. 2 VO (EG) Nr. 852/2004) 2. An den Handwaschbecken waren keine Einmalhandtücher aufgefüllt oder vorhanden. (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anh. II Kap. I Nr. 4 VO (EG) Nr. 852/2004) 3. Die Küchenmöbel waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht instand gesetzt. (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anh. II Kap. I Nr. 1	Bescheid



	<p>VO (EG) Nr. 852/2004)</p> <p>4. Der Wandbereich, an dem zwei mit Papiertüchern verschlossene Öffnungen ersichtlich waren, war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht instand gesetzt. (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anh. II Kap. II Nr. 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 852/2004)</p> <p>5. Das Lüftergitter war zum Zeitpunkt der Kontrolle verschmutzt. (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004)</p> <p>6. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren zwei Mitarbeiter vor Ort. Beide konnten die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht vorzeigen. (§43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 IfSG)</p> <p>Bei der Kontrolle am 19.06.2019 waren alle Mängel beseitigt.</p>	
--	---	--

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Freundliche Grüße

